

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/3671</p>

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein“

Drucksache 16/1675

Der Innen- und Rechtsausschuss wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 2. Halbsatz werden die Worte „und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Tiefe der Abstandflächen beträgt 0,5 H, mindestens 3 m.“

b) Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. deren mittlere Wandhöhe 2,75 m über der an der Grundstücksgrenze festgelegten Geländeroberfläche nicht übersteigen.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken. Sie sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte

Gestaltung nicht stören. Auf Kultur- und Naturdenkmäler, auf erhaltenswerte Eigenheiten ihrer Umgebung, auf das historische Ortsbild und auf Landschaftsbestandteile, die das Landschaftsbild prägen, ist Rücksicht zu nehmen.“

4. § 11 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

Die Stätte der Leistung gilt auch für Leistungen von Unternehmen, die den Produzenten gehören und deren Produkte vermarkten.

5. § 31 Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche sowie von Gebäuden im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand bis zu 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,“

6. § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsfläche herabreichen, müssen bruchsicher sein und sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“

7. § 49 Absatz 4 wird gestrichen.

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird der Begriff „Ausnahmen“ durch den Begriff „Abweichungen“ ersetzt.

b) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„ (6) Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Ausnahmen von Satz 1 können hinsichtlich großer Um- und Erweiterungsbauten gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

9. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Baubehörde kann durch Verordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde und in besonderen Fällen, wenn einzelne Aufgaben sonst nur erschwert erfüllt werden können, auch einzelne Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter übertragen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fachaufsichtsbehörden sind

1. über die unteren Bauaufsichtsbehörden nach Absatz 1 Nr. 2 und über die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie über die Amtsdirektorinnen oder die Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher, der Ämter, denen alle Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen wurden, die oberste Bauaufsichtsbehörde und
2. über die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der übrigen Gemeinden sowie über die Amtsdirektorinnen oder die Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher, der übrigen Ämter die Landrätin oder der Landrat.“

10. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 h wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe i) angefügt:

„(i) untergeordnete bauliche Anlagen zur Aufnahme sanitärer Anlagen auf Standplätzen von Zelt- und Campingplätzen bis zu 15 m³ umbauten Raumes, wenn hierfür entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind.“

b) In Absatz 1 Nr. 5 b wird der Begriff „wassergefährdende“ gestrichen.

c) Absatz 1 Nr. 11 d) erhält folgende Fassung:

„d) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind. § 11 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend,“

d) In Absatz 1 Nr. 11 f) wird das Wort „festgesetzte“ durch das Wort „festgelegte“ ersetzt.

11. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

12. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird hinter der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der übrigen bautechnischen Nachweise gilt Absatz 2 sinngemäß.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz, die oder der in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist, zu erstellen. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu prüfen und zu bescheinigen. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft und bescheinigt, ist der Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellt werden.“

13. In § 77 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ das Wort „und“ gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Es besteht kein ersichtlicher Regelungsbedarf für diese Vorschrift. (UD 16/2848 - Städteverband)

Zu Nr. 2:

a) Aus Gründen des Nachbarschutzes soll die halbe Gebäudehöhe als Tiefe der Abstandsfläche beibehalten werden. (UD 16/3095)

b) Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit ist es geboten, als Bezugsebene für die

Wandhöhe der in § 6 Abs. 7 erfassten Gebäude wie bisher die an der Grundstücksgrenze festgelegte Geländeoberfläche zugrunde zu legen. (UD 16/3331)

Zu Nr. 3:

Die bisherige Regelung hat sich unter dem Aspekt der Baukultur bewährt. (UD 16/2797)

Zu Nr. 4:

Damit können Landwirte auch Werbetafeln ihrer Genossenschaften entsprechend aufstellen. Allerdings muss das grundsätzlich auch für andere Produzenten gelten, die eigene Genossenschaften haben. Daher die allgemeine Formulierung und nicht nur spezifiziert auf Landwirte. (vgl. UD 16/2733, UD 16/3095)

Zu Nr. 5:

Die unmittelbar gesetzesabhängige Ausnahme in § 31 Abs. 2 Nr. 1 für kleine Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Bruttorauminhalt entsprechend der Musterbauordnung ist weniger weitgehend und flexibel als die bisherige Regelung nach § 6 Abs. 8 Satz 5 der derzeit geltenden Landesbauordnung. Deshalb sollte die Ausnahme in § 31 Abs. 2 Nr. 1 in Anlehnung an den bisherigen § 6 Abs. 8 Satz 5 abgefasst werden, zumal es bisher im Gesetzesvollzug diesbezüglich zu keinerlei Schwierigkeiten geführt hat. (Umdruck 16/3331)

Zu Nr. 6:

§ 38 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes hätte zur Folge, dass jedwede Glastüren und andere Glasflächen bruchstark sein müssten, unabhängig von der Frage, ob von ihnen tatsächlich Gefahren ausgingen. Eine solche Anforderung wäre jedoch unverhältnismäßig. Die Entwurfsregelung stellt nach alledem eine erhebliche Verschärfung zur bisherigen Rechtslage dar. Um dem Anliegen der Berufsgenossenschaften Rechnung zu tragen, genügt es, die Regelung des § 38 Abs. 2 entsprechend dem Vorschlag zu fassen.

Zu Nr. 7:

Die Verpflichtung zur Ausrüstung von Wohnungen mit Rauchmeldern wird gestrichen und in die Eigenverantwortung der Eigentümer/Mieter gestellt. (UD 16/2720)

Zu Nr. 8:

a) Sprachliche Einheitlichkeit des Gesetzestextes. (UD 16/2797)

b) Besondere Anforderungen an den Neu- oder Umbau von Gebäuden öffentlicher Träger. Entspricht dem Wortlaut des § 11 Absatz 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz. (UD 16/2849)

Zu Nr. 9:

a) Folgeänderung zu b).

b) Der Kreis Nordfriesland berichtet, ihm sei sehr daran gelegen, weiterhin wie bisher Einzelaufgaben durch die Stadt Westerland oder deren Rechtsnachfolger wahrnehmen zu lassen. Die Durchführung der dem Kreis übertragenen Aufgaben durch ihn wäre auf der Insel Sylt wegen der mit den Baukontrollen verbundenen Dienstreisen unwirtschaftlicher als nach der bisherigen Rechtslage und erschwerte wegen der Ortsferne ein zeitnahes Einschreiten insbesondere gegen unzulässiges Bauen und unzulässige Nutzungen. Entsprechendes ist bei der Gemeinde Helgoland im Hinblick auf die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg anzunehmen. (UD 16/3331)

Zu Nr. 10:

a) Die Verfahrensfreistellung bestimmter sanitärer Anlagen dient der Erleichterung für die Nutzung von Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen und erleichtert die Arbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden. (UD 16/2915)

b) Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe sollten nicht verfahrensfrei gestellt werden. (UD 16/2797)

c) Folgeänderung zu Nr. 4..

d) Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird der Begriff „festgelegte Geländeroberfläche“ verwendet.

Zu Nr. 11:

Folgeänderung durch die Änderung in § 70 Abs. 3.

Zu Nr. 12:

a) Folgeänderung zu b)

b) Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit sollte bestimmt werden, wie bei den durch § 70 Abs. 3 erfassten Gebäuden und baulichen Anlagen über den Standsicherheitsnachweis hinaus mit den übrigen bautechnischen Nachweisen zu verfahren ist. Hinsichtlich dieser Nachweise ist § 70 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. (UD 16/3331)

c) Absatz 4 sollte so gefasst werden, dass auch Prüfsachverständige für Brandschutz eine Prüfung durchführen können wie nach Absatz 5 und nicht nur die bauaufsichtliche Prüfung gestattet wird. (UD 16/3331)

Zu Nr. 13:

Das Wort „und“ steht missverständlich dem - auch nach der Begründung – ausdrücklich gewollten Prüfverzicht entgegen; es beruht auf einem offenkundigen Redaktionsversehen und ist deshalb zu streichen. (UD 16/3331)

Günther Hildebrand